

Organisationsbereich Berufliche Bildung und Weiterbildung

Bildungsfinanzierung im Bereich der beruflichen Erstausbildung und der beruflichen and allgemeinen Weiterbildung

Überlegungen und Eckpunkte der GEW

Juni 2003

Vorwort

Nach längerer Diskussion, an der auch die Fachgruppen Erwachsenenbildung und berufliche Schulen beteiligt waren, legt der Organisationsbereich Berufliche Bildung und Weiterbildung des GEW Hauptvorstands ein Papier vor, das Positionen und Überlegungen zur Finanzierung der beruflichen Erstausbildung und der Weiterbildung enthält.

Das Diskussionspapier beschreibt einerseits allgemeine Grundsätze zur Finanzierung – z. B. zur notwendigen Verstärkung des finanziellen Engagements der öffentlichen Hand und zur Entlastung der Individuen– und auf diesen Grundsätzen aufbauende konkrete Forderungen.

Auf der anderen Seite enthält das Papier eine Reihe von teils noch offenen und teils noch kontrovers diskutierten Überlegungen: so haben wir nur den Grundgedanken einer Fondsfianzierung festgehalten, überlassen es aber Experten, konkrete und detaillierte Fondsmodelle für die berufliche Erstausbildung und die Weiterbildung zu entwickeln, und in der Frage der nachfrageorientierten und angebotsorientierten Finanzierung der Weiterbildung (Stichwort Bildungsgutscheine) gibt es auch bei uns unterschiedliche Einschätzungen.

Vor diesem Hintergrund betrachten wir unser Papier auch als Anregung und Beitrag für die GEW-interne Diskussion und bitten ausdrücklich um entsprechende Rückmeldungen.

Andererseits soll das Papier trotz seiner Offenheit und der noch nicht abgeschlossenen Meinungsbildung auch nach außen wirken und in den aktuellen und bevorstehenden Auseinandersetzungen über die Finanzierung unseres Bildungswesens auch für die Bereiche berufliche Erstausbildung und Weiterbildung Orientierungen geben. Dies ist vor allem notwendig, weil in den nächsten Monaten mit dem Abschlussbericht der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung eingesetzten Expertenkommission „Finanzierung lebenslangen Lernens“ (unter dem Vorsitz von Dieter Timmermann) zu rechnen ist.

Ursula Herdt

Leiterin des Organisationsbereichs Berufliche Bildung und Weiterbildung beim GEW Hauptvorstand
Frankfurt am Main, den 10.06.03

Bildungsfinanzierung im Bereich der beruflichen Erstausbildung und der beruflichen und allgemeinen Weiterbildung

Überlegungen und Eckpunkte der GEW

Ausgangslage und allgemeine Grundsätze

Das Finanzierungssystem der beruflichen Erstausbildung und der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung unterscheidet sich ganz wesentlich von dem der Schulen und Hochschulen: Statt einer umfassenden öffentlichen Finanzierung der Bildungsteilnahme und der Bildungsinstitutionen erfolgt diese mit unterschiedlich hohen Anteilen durch die Unternehmen, die Individuen und die öffentliche Hand. Dabei sind bei einer Analyse der Gesamtaufwendungen außer den unmittelbaren Kosten für die Bildungsangebote auch die für den Lebensunterhalt mit heran zu ziehen, da es sich bei der Zielgruppe dieser Bildungsbereiche um Erwachsene handelt, die während der Teilnahme an beruflicher Bildung und Weiterbildung i. d. R. auf Erwerbseinkommen verzichten müssen.

Insbesondere für die Weiterbildung wäre es unrealistisch und teilweise auch nicht sinnvoll, eine komplette staatliche Finanzierung aller Bildungsangebote einschließlich der Unterhaltskosten zu fordern. Grundsätzlich muss – je unterschiedlich gestaltet – für die Berufliche Erstausbildung und die Weiterbildung von einem System der Mischfinanzierung ausgegangen werden, wobei die entscheidende Frage ist, wie genau die Kostenanteile der öffentlichen Hand, der Unternehmen und der Individuen quantitativ bemessen sind; für die berufliche Erstausbildung schließt die GEW eine Beteiligung der Individuen bzw. ihrer Familien (etwa durch Schulgeld) aus.

Die GEW fordert insgesamt einen stärkeren Anteil der öffentlichen Verantwortung und Finanzierung sowohl in der beruflichen Erstausbildung als auch in der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung. Sie begründet diese Forderung einerseits (in Anknüpfung an das Gutachten von Bernhard Nagel und Roman Jaich¹) mit der gesellschaftlichen und ökonomischen Effizienz, also der Vermeidung von „Marktunvollkommenheiten“, aber auch und vor allem mit dem Recht des Einzelnen auf umfassende lebenslange Bildung.

A. Berufliche Ausbildung

I. Grundsätze

Die GEW hat in ihrem Positionspapier „Perspektiven für die Weiterentwicklung des Berufsbildungssystems in Deutschland“ vom März 2000 eine grundlegende Reform gefordert, die von der staatlichen Verantwortung auch für die berufliche Ausbildung ausgeht und das faktisch bestehende Mischsystem unterschiedlicher Angebote systematisch zu einem pluralen Berufsbildungssystem weiterentwickelt. Diese Position impliziert die Forderung nach einer Finanzierungsregelung, die die direkte staatliche bzw. öffentliche Finanzierung der

¹ Bildungsfinanzierung in Deutschland. Endbericht an die Max-Traeger-Stiftung. Februar 2002

Berufsbildungsangebote mit der Finanzierung durch die Unternehmen kombiniert und dabei garantiert, dass das Recht auf ein quantitativ und qualitativ ausreichendes und auswahlfähiges Ausbildungsangebot eingelöst werden kann. Mit dieser Garantie übernimmt der Staat die Verpflichtung, ein solches Ausbildungsangebot ggf. selbst zu finanzieren bzw. seine Finanzierung durch entsprechende gesetzliche Rahmenbedingungen sicherzustellen. Der Grundsatz der staatlichen Verantwortung für die berufliche Erstausbildung bedeutet nicht zwangsläufig staatliche Trägerschaft; vielmehr können Bildungsangebote auch von Dritten – von Unternehmen, Bildungsträgern etc. – unter Maßgabe bundesweit verbindlicher Ausbildungsordnungen und Qualitätsstandards vorgehalten werden.

II. Konkretisierung

Die folgenden Positionen sind nicht als abgeschlossenes Modell einer Finanzierung für die berufliche Ausbildung zu verstehen, sondern als Eckpunkte und Überlegungen, die von Bildungsfinanzierungsexperten noch zu präzisieren und zu konkretisieren wären.

Zur Beschreibung der Ausgangslage unseres beruflichen Ausbildungssystems verweisen wir insbesondere auf das o. g. Positionspapier der GEW. Um jedoch der weit verbreiteten Tendenz entgegenzuwirken, das Berufsbildungssystem mit der betrieblichen Ausbildung gleichzusetzen, sei auch hier betont: Außer der betrieblichen dualen Ausbildung gibt es eine Vielfalt weiterer Ausbildungsgänge, die teils unter das Berufsbildungsgesetz, teils unter andere gesetzliche Regelungen fallen: Außerbetriebliche Ausbildung, schulische Ausbildungsgänge, Ausbildungssequenzen in den überbetrieblichen Ausbildungsstätten des Handwerks, von Bildungsträger vorgehaltene Maßnahmen für sog. Benachteiligte etc. Dieses System ist gekennzeichnet durch höchst unterschiedliche Regelungen bezüglich Finanzierung, Qualitätskriterien und Zugang. Auch die Akzeptanz bei den jungen Menschen und am Arbeitsmarkt ist unterschiedlich. Im Gegensatz zum derzeitigen berufsbildungspolitischen mainstream halten wir den Aufwuchs von Ausbildungsgängen außerhalb der betrieblichen dualen Ausbildung nicht für einen demographisch und konjunkturell bedingten Systemfehler, sondern für eine Entwicklung, die zur Sicherung des Ausbildungsangebots notwendig ist und daher anerkannt und auch ordnungspolitisch Niederschlag finden sollte: Dabei wären Transparenz und Anschlussfähigkeit, Qualitätssicherung und chancengleicher Zugang zu den einzelnen beruflichen Bildungsgängen zu garantieren.

Vor diesem Hintergrund fordern wir, dass der Staat bzw. die Öffentliche Hand und Unternehmen ihrer Verantwortung für die Finanzierung der beruflichen Erstausbildung nachkommen und der Staat die – auch gesetzlichen - Rahmenbedingungen für ihre ausreichende Finanzierung schafft. Dies heißt konkret:

1. An der Finanzierung der beruflichen Erstausbildung müssen sich die von der Ausbildung profitierenden **Unternehmen beteiligen**. Dies kann durch bundesweite oder Branchenfonds geregelt werden, in die grundsätzlich alle (öffentlichen und privaten) Betriebe einzahlen, aus dem aber diejenigen mit eigener (im Umfang festzulegenden) Ausbildungsleistung eine

entsprechende Rückerstattung erhalten. Diese – noch zu konkretisierende - Lösung erscheint uns sinnvoller als die bisherigen Modelle von Ausbildungsabgaben und Umlagefinanzierung, weil sie vom Grundsatz der gleichmäßigen Beteiligung aller Betriebe an den Ausbildungskosten ausgeht und nicht von politisch beeinfluss-, wenn nicht gar manipulierbaren Faktoren wie der Feststellung des die Erhebung der Abgabe rechtfertigenden Ausbildungsstellenmangels abhängig ist. Eine Verwaltung der Fonds durch die Kammern lehnt die GEW allerdings ab, weil sie zu einer Macht- und Kompetenzerweiterung dieses undemokratischen, ausschließlich von der Wirtschaft dominierten Instruments führen würde und eine Demokratisierung dieser Einrichtung kurzfristig nicht realisierbar ist. Von daher wäre die institutionelle Zuordnung der Fondsverwaltung ebenso wie die Frage zu klären, ob sie nach Branchen oder branchenübergreifend und bundesweit oder regional einzurichten ist. Alternativ zur Fondslösung ist eine steuerliche Variante (Bildungsabgabe oder -steuer) zu prüfen, die allerdings als zweckgebundene Steuer dem deutschen Steuersystem eher fremd wäre.

2. Aus den über den Fonds bzw. die Bildungsabgabe gewonnenen Mitteln werden betriebliche und andere Ausbildungen (außerbetrieblich, überbetrieblich, vollzeitschulisch etc.) mitfinanziert. Voraussetzung für die Subventionierung aus diesen Finanzmitteln muss dabei die **Garantie bestimmter qualitativer Standards** sein. Diese Qualitätssicherung kann jedoch nicht den ausbildenden Einrichtungen, also den Betrieben oder Bildungsträgern überlassen bleiben: es muss entweder eine Akkreditierung oder eine andere Form der Qualitätssicherung geben, die nicht nur die Marktgängigkeit und sog. Zukunftsfähigkeit entsprechender Berufsbildungsangebote prüft und Fehlausbildungen vermeidet (was angesichts der geringen Prognosemöglichkeiten hinsichtlich des Arbeitsmarktbedarfs ohnehin schwierig ist), sondern auch den individuellen Anspruch auf eine umfassende und qualifizierte Ausbildung berücksichtigt, die nach bisherigen Erfahrungen auch die bessere Garantie gegen Erwerbslosigkeit darstellt.
3. Die **Ausbildungsvergütungen** in der betrieblichen Ausbildung müssen erhalten werden, weil sie zum einen die von den Auszubildenden erbrachte Arbeitsleistung honorieren, zum anderen den Lebensunterhalt wenigstens zu einem Teil garantieren: Die Vergütung macht einen entscheidenden Vorteil der betrieblichen Ausbildung aus, in dem sie vielen jungen Menschen überhaupt erst eine Ausbildung ermöglicht, die sonst als Ungelernte den Einstieg in das Erwerbsleben versuchen müssten. Angesichts der großen Unterschiede und der faktischen finanziellen Schlechterstellung vieler Jugendlichen in bestimmten Ausbildungsberufen (z.B. Friseur, überhaupt tendenziell eher in sog. Frauenberufen) sollte die gesetzliche Einführung einer Mindestvergütung erwogen werden. Bei Ausbildungen mit einem - in vielen Fällen notwendigen - höheren Anteil von Berufschulunterricht sind nach dänischem Vorbild Möglichkeiten der Rückerstattung aus dem Fonds an die ausbildenden Betriebe zu prüfen.
4. Auch für **Ausbildungsgänge** nach Berufsbildungsgesetz, die aus Qualitäts- oder Gründen der fehlenden betrieblichen Ausbildungskapazitäten ganz oder teilweise **an anderen**

außerbetrieblichen Lernorten stattfinden, muss wenigstens die Zahlung eines Mindestbetrags (z. B. in Höhe des Durchschnitts aller Vergütungen) gewährleistet sein.

5. Für die **schulischen Ausbildungsgänge**, die teilweise auch an Privatschulen angesiedelt sind, ist der **Verzicht auf Schulgeld** zu fordern, da diese zu erheblichen geschlechtsspezifischen aber auch regional bedingten Ungleichheiten führen: Schulgeld wird insbesondere in sog. typischen Frauenberufen (Gesundheit/sozialer Bereich) erhoben; darüber hinaus sind Jugendliche in Gebieten mit besonders schlechtem Angebot an betrieblichen Angeboten auf außerbetriebliche und schulische Ausbildungen angewiesen und werden zusätzlich durch das Fehlen einer Ausbildungsvergütung benachteiligt.

Außer dem Verzicht auf Schulgeld müssen **Regelungen zur Finanzierung des Lebensunterhalts nach BaföG** getroffen werden, die die chancengleiche Teilnahme an entsprechenden Bildungsgängen sichern. Ggf. müssen, so lange noch Schulgelder erhoben werden, staatliche Stipendien an sozial Bedürftige geleistet werden.

6. Noch immer gibt es keine Angaben über die finanziellen Aufwendungen der Öffentlichen Hand für die berufliche Erstausbildung einschließlich der Benachteiligtenprogramme und Vollzeitangebote der beruflichen Schulen etc. Wir fordern daher eine Übersicht über die Gesamtkosten, die die Öffentliche Hand (Bund, Länder, Bundesanstalt für Arbeit, Kommunen), zusätzlich und kompensierend für die berufliche Erstausbildung aufbringt, weil die Wirtschaft nicht genügend Ausbildungsplätze zur Verfügung stellt.

Diese Aufstellung ist in Relation zu den Kosten zu setzen, die für ein staatlich garantiertes plurales und auswahlfähiges Ausbildungsangebot entstehen würden, das gemeinsam von Bund, Ländern und Unternehmen (über einen Fonds bzw. eine Bildungsabgabe) finanziert wird und den von der GEW geforderten Kriterien (Abstimmung, Anschlussfähigkeit, Gebühren- bzw. Schulgeldfreiheit etc.) genügt.

B. Allgemeine und berufliche Weiterbildung

I. Grundsätze

Die verschiedenen Bereiche der beruflichen und allgemeinen bzw. politischen Weiterbildung sind durch ein äußerst heterogenes System von Zuständigkeiten, Trägerschaften und Finanzierungsmodalitäten gekennzeichnet: Weiterbildung wird in der Verantwortung von kommunalen und staatlichen Einrichtungen, öffentlichen und freien Trägern (Kirchen, Verbänden), Betrieben sowie zunehmend von privaten Weiterbildungseinrichtungen angeboten. Die Finanzierung erfolgt nach SGB III über die Arbeitsverwaltung, durch die Weiterbildungsgesetze oder ähnliche Regelungen in den Bundesländern, in hohem Maße durch Unternehmen und schließlich in ebenfalls großem Umfang durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer selbst (im Einzelnen siehe dazu die in dem Gutachten von Nagel/Jaich

geschilderte Ausgangslage). Die individuellen Kosten für die Weiterbildung stellen oftmals eine unzumutbare Belastung dar und wirken für bestimmte Zielgruppen und insbesondere für sozial Schwächere als Weiterbildungshemmnis – ganz abgesehen von den Barrieren, die sich aus dem Faktor Zeit und den spezifischen Lern- und Bildungserfahrungen eher weiterbildungsabstinenter Menschen ergeben.

Angesichts dieser Ausgangslage, dem hohen individuellen Kostenanteil und der zunehmenden Dominanz von Marktmechanismen muss es darum gehen, dem Prinzip nach mehr öffentlicher Verantwortung auch in der Finanzierung Geltung zu verschaffen. Dazu zunächst eine grundsätzliche Vorbemerkung:

In der Bildungspolitik und auch unter Weiterbildunglern besteht weitgehender Konsens darüber, dass eine umfassende oder gar kostendeckende öffentliche Finanzierung aller Weiterbildungskosten unrealistisch und für Teile der Weiterbildung auch nicht erstrebenswert ist. Allerdings weist das weithin unumstrittene Paradigma, dass der Anteil öffentlicher Finanzierung in späteren Bildungsphasen abnimmt oder gar ganz entfällt, in Deutschland (wie auch in vielen anderen Ländern) Widersprüche auf: Es mangelt bisher an einer schlüssigen und logischen Begründung dafür, warum trotz des Paradigmas vom lebenslangen Lernen gerade die Unentgeltlichkeit der Weiterbildungsteilnahme in Frage gestellt wird; auch eine offene und sachbezogene Auseinandersetzung darüber, welche (kulturellen und Bildungs-)Angebote der Staat überhaupt und in welchem Umfang subventioniert und wie die einzelnen Bildungsbereiche an dem Anteil von 5,5 Prozent am Bruttosozialprodukt für Bildungsausgaben partizipieren, findet nicht statt. Dabei zeigt das Beispiel der skandinavischen Länder, dass eine sehr weitgehende öffentliche Verantwortung und Finanzierung der Erwachsenenbildung möglich ist, wenn darüber ein breiter gesellschaftlicher Konsens besteht.

Dennoch: angesichts der Realitäten, des beschriebenen Mainstreams und des in der Tat erheblichen Finanzvolumens, das für eine umfassende öffentliche Finanzierung der Weiterbildung aufzubringen wäre, sollten auch wir als GEW uns auf die - durchaus realisierbare - Forderung konzentrieren, die hohe individuelle Kostenbeteiligung zu reduzieren und den Anteil öffentlicher Finanzierung der Weiterbildung zu erhöhen. Dabei leiten wir diese Forderung primär aus dem individuellen Recht auf Bildung ab, halten es darüber hinaus aber für legitim und notwendig, sie auch mit dem ökonomischen und gesellschaftlichen Nutzen eines allgemein zugänglichen und qualitativ hochwertigen Weiterbildungsangebots zu begründen.

Angesichts der hohen sozialen Selektivität der Weiterbildungsteilnahme muss die Finanzierung dieses Bildungsbereichs von dem Grundsatz geleitet werden, der Segmentierung und der Benachteiligung insbesondere von bildungsfernen und sozial schwächeren Gruppen entgegenzuwirken und sie tendenziell auszugleichen. Nicht zuletzt die Ergebnisse der PISA-Untersuchung unterstreichen die notwendige Kompensationsfunktion der Weiterbildung und liefern für die Forderung nach einer ausreichenden öffentlichen Finanzierung eine zusätzliche Begründung. Chancengleichheit ist nur durch ein differenziertes, gut ausgebautes System der individuellen sowie der institutionellen Förderung zu gewährleisten. Ein System der Bildungsfinanzierung für die Weiterbildung muss Anreize zur Bildungsbeteiligung fördern und darüber hinaus von den Grundsätzen der Berechenbarkeit und der Transparenz getragen sein.

In einem Bundesrahmengesetz Weiterbildung bzw. – kurzfristig, um die Hürde einer Grundgesetzänderung zu vermeiden – einem Bundesgesetz zur beruflichen Weiterbildung, im SGB III und in den Weiterbildungsgesetzen der Länder sind entsprechende Standards für eine ausreichende öffentliche Finanzierung der Weiterbildungsteilnahme und die institutionelle Förderung festzulegen.

Dabei wird grundsätzlich an dem System der Mischfinanzierung zwischen öffentlicher Hand, Unternehmen und Teilnehmer/innen festzuhalten sein, allerdings mit einer deutlichen Gewichtsverlagerung zugunsten der öffentlichen Hand und der Unternehmen, also einer Entlastung der Teilnehmer/innen, wobei über die Erhebung und Höhe der individuellen Beiträge auch unter sozialen Gesichtspunkten zu entscheiden ist.

II. Konkretisierung

Zunächst eine Vorbemerkung zu einer grundsätzlichen und kontroversen Frage, nämlich der Entscheidung für eine eher nachfrage- oder angebotsorientierte Finanzierung von Weiterbildung:

Wir halten es für problematisch, in einem Bildungsbereich mit hohen individuellen Finanzierungsanteilen die damit bereits vorhandene Nachfrageorientierung durch die Ausgabe von Bildungsgutscheinen noch zu verstärken. Andererseits könnte durch die zusätzliche Einführung von vouchers oder ähnlichen individuellen Förderinstrumenten eine gezielte kostenmäßige Entlastung der Individuen erreicht werden. Dazu gibt es unter den Weiterbildnern in der GEW durchaus unterschiedliche Einschätzungen. Konsens besteht aber über folgende Bedingungen: Elemente einer nachfrageorientierten Finanzierung (Gutscheine, Bildungskonten) dürfen nur als Ergänzung zu einer kontinuierlichen, die Personal- und sächliche Grundausrüstung abdeckenden institutionellen (Angebots-)Förderung eingeführt werden. Außerdem ist sie durch ein ausreichendes Beratungsangebot für die nachfragenden Zielgruppen und durch eine Qualitätssicherung (Akkreditierung der Einrichtungen, in der Gutscheine eingelöst werden können) zu flankieren. Eine ausschließlich nachfrageorientierte Finanzierung und konkret die jetzt nach SGB III eingeführte Variante (s.u.) werden von der GEW abgelehnt.

1. Berufliche Weiterbildung

Nach Auffassung der GEW ist eine umfassende gesetzliche Regelung für die berufliche Weiterbildung und so auch für ihre Finanzierung zu treffen. Dabei müssen wir uns als GEW darüber klar werden, ob wir von unserer ursprünglichen Forderung nach einem im SGB III zu verankernden Rechtsanspruch auf die Finanzierung jeglicher beruflicher Weiterbildung abweichen und damit der faktischen Entwicklung Rechnung tragen. Auch hier befinden wir uns in dem oben beschriebenen Dilemma, dass die Kluft zwischen den eigentlich aus dem Grundsatz der öffentlichen Verantwortung folgenden Anforderungen an staatliche Finanzierung und dem faktischen Zustand der chronischen und eher zunehmenden Unterfinanzierung immer größer wird. Wenn wir uns von dieser Realität nicht zu weit entfernen und in der politischen Diskussion ernst genommen werden wollen, müssen wir einige eigentlich berechnete Forderungen zurückstellen, nehmen damit aber in Kauf, dass die Selektivität in der Teilnahme an beruflicher Weiterbildung

und die Unterfinanzierung nicht nachhaltig abgebaut werden. Angesichts der Komplexität und Heterogenität des Weiterbildungsbereichs ist es zudem schwierig, ein möglichst alle Zielgruppen und Weiterbildungsfälle einbeziehendes Finanzierungssystem zu entwickeln; daher können hier nur einige Stichworte und Eckpunkte benannt werden:

1.1 Die Finanzierung der **beruflichen Weiterbildung nach SGB III** darf keineswegs auf Arbeitslose beschränkt werden. Schon die Novellierung des SGB III durch das Job-Aktiv-Gesetz vom Januar 2002 sieht ja eine Erweiterung des Personenkreises dahingehend vor, dass auch von Arbeitslosigkeit Bedrohte gefördert werden können. Diese Anspruchsvoraussetzungen sollten nach unserer Auffassung in folgende Richtung erweitert werden:

- Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erhalt und der Anpassung der Qualifikation, der Vermeidung von Arbeitslosigkeit oder dem Abgleiten in ein prekäres Beschäftigungsverhältnis entgegenwirken, sind zu fördern.
- Ebenso müssen Weiterbildungsmaßnahmen nach SGB III gefördert werden, die angesichts hoher strukturell bedingter Arbeitslosigkeit insbesondere in bestimmten Regionen und Branchen eine Brückenfunktion haben, also dem langfristigen Erhalt und der Erweiterung der beruflichen Qualifikation (einschließlich des Nachholens von Bildungsabschlüssen) und allgemeiner, auch persönlichkeitsbildender, Kompetenzen sowie der sozialen Integration der Arbeitslosen dienen, und damit übrigens auch auf Tätigkeiten außerhalb des Erwerbslebens (z.B. im dritten Sektor) vorbereiten.
- Das mit der Novellierung des SGB III eingeführte System von Bildungsgutscheinen sollte aus unserer Sicht wieder rückgängig gemacht werden, weil es Planungssicherheit und Qualitätssicherung verhindert (zumal die Auswirkungen dieses übereilt eingeführten Instruments durch die massiven Mittelkürzungen und weitere enge Vorgaben noch verschärft werden) und ohne qualifizierte Beratung der Zielgruppen diese überfordert (s. auch oben den Abschnitt zu Bildungsgutscheinen).
- Personen ohne Berufsbildungsabschluss sollten einen Rechtsanspruch auf Weiterbildungsmaßnahmen haben, die zu einem solchen Abschluss führen.
- Die Aufstiegsfortbildung sollte wieder dem Geltungsbereich des SGB III zugeordnet werden (alternativ: über Fonds oder Kreditkonto-Modell; siehe 1.3).

Auch angesichts dieser Erweiterung des Aufgabenkatalogs zur Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III ist es notwendig, die Finanzierung der Bundesanstalt für Arbeit auf eine breitere finanzielle Grundlage zu stellen, die eine Abgabepflicht auch für die Nicht-Arbeitnehmer/innen vorsieht. Ungeachtet dieser längerfristigen, zur Zeit kaum realisierbaren Forderung muss kurzfristig durch kontinuierliche Bundeszuschüsse zu den Haushalten der Bundesanstalt für Arbeit die Finanzierung der Instrumente gesichert sein, die nicht unter die engere Zielsetzung des SGB III fallen und daher eher durch Steuern finanziert werden sollten.

Die Qualitätssicherung muss in der öffentlich geförderten beruflichen Weiterbildung einen wesentlich höheren und verbindlicheren Grad haben. Die im Zuge der Hartz-Reformen eingeführte Zertifizierung von Bildungsträgern mag ein erster Schritt in die richtige Richtung sein. Die positiven Ansätze werden allerdings durch die damit einhergehenden Mittelkürzungen, die Einführung von Bildungsgutscheinen und die Reduzierung Qualitäts- und Erfolgskriterien für Weiterbildungsmaßnahmen auf die möglichst schnelle Eingliederung letztlich konterkariert.

1.2 Für die nicht unter die Anspruchsvoraussetzungen des SGB III fallenden Personengruppen und Weiterbildungsfälle sind – in Anlehnung an den Vorschlag von Nagel/Jaich, allerdings ohne die von diesen vorgesehene institutionelle Anbindung an die Kammern – Fonds für Aus- und Weiterbildung gesetzlich einzurichten.

1.3 Die Arbeitgeber sind in tariflichen Regelungen zur betrieblichen Weiterbildung zu verpflichten. Bestandteil solcher tariflichen Regelungen können auch Weiterbildungskonten mit Zeit- und finanziellen Guthaben sein. Da nur ein Teil von Arbeitnehmern in den Genuss solcher tariflicher Vereinbarungen kommt, sind auch gesetzliche Regelungen für solche staatlich geförderte Weiterbildungskonten zu treffen und – ggf. durch Modellversuche – die Einführung von Bildungsgutscheinen für bestimmte Angebote zu prüfen. Solche Regelungen setzen allerdings - wie alle Varianten von individuen- bzw. nachfrageorientierter Förderung - die Implementation eines umfassenden Systems der Beratung und Qualitätssicherung voraus (s.o.).

Die Weiterbildungsbeteiligung von Beschäftigten in kleinen und mittleren Unternehmen ist durch verstärkten Einsatz von Job-Rotation zu unterstützen.

2. *Allgemeine politische und berufliche Weiterbildung der Länder*

Die Weiterbildungsangebote in den Ländern müssen auf eine solide und kontinuierliche Finanzierungsgrundlage gestellt werden:

Die Förderung durch das Land muss ein den Weiterbildungszielen entsprechendes Angebot und eine an der Einwohnerzahl und den gesellschaftlichen Bedarfen orientierte Versorgung sicherstellen, in der Regel durch die Volkshochschulen.

Dabei befürwortet die GEW grundsätzlich ein System der staatlichen Finanzierung, bei der sowohl die institutionelle Grundförderung als auch programm- und projektbezogene Unterstützung und Bezuschussung sowie der Aufbau von Supportstrukturen möglich sind.

Im Einzelnen müssen folgende Grundsätze gelten:

- Die institutionelle Grundförderung ist als Rechtsanspruch gesetzlich zu verankern. Die Projektförderung muss grundsätzlich als zusätzliche finanzielle Leistung erfolgen, darf also nicht auf die Grundförderung angerechnet werden. Der zunehmenden Abhängigkeit von Einrichtungen ausschließlich von Drittmitteln bzw. Projektförderung muss damit entgegengewirkt werden.
- Eine ausreichende personelle Ausstattung ist durch öffentliche Finanzierung zu sichern und der Anteil der fest angestellten Beschäftigten auszubauen. Die Träger sind finanziell so auszustatten, dass sich der Einsatz von Honorarkräften auf die Angebote beschränkt, bei denen dies von der Sache und vom Umfang des Angebots her unausweichlich ist.
- Die Ländergesetze müssen Beschränkungen der Höhe der Teilnehmergebühren enthalten. Darüber hinaus muss bei einkommensschwächeren Zielgruppen und bei bestimmten Kursen auf Teilnehmergebühren (z.B. Grundbildung, Nachholen von Schulabschlüssen, Alphabetisierungskurse, politische Bildung) verzichtet werden. Angesichts der nach PISA noch stärker zu gewichtenden Kompensationsfunktion der Weiterbildung müssen die finanziellen Bedingungen die Teilnahme an entsprechenden Angeboten gezielt fördern.
- Bei der Förderung der allgemeinen und politischen Weiterbildung ist ein umfassender Bildungsbegriff zugrunde zu legen, der die problematische Trennung von Bildung im engeren Sinn und Freizeit- und Gesundheitsangeboten vermeidet.